

88. Welches Gericht ist für die Widerspruchsklage des § 771 B.P.D. örtlich zuständig, wenn ein Landgericht als Arrestgericht eine hypothekarische Forderung des Schuldners (Arrestbeklagten) gepfändet hat, die Eintragung des Pfändungsvermerks aber in dem Grundbuche eines zu einem anderen Landgerichtsbezirke gehörenden Amtsgerichts, in dem sich die Hypothek eingetragen findet, geschehen ist?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 22. März 1907 i. S. W. (Kl.) w. F. u. Gen. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 36/07.

I. Oberlandesgericht Marienwerder.

Gründe:

„Die Beklagten erwirkten gegen den Vater der Klägerin wegen einer ihnen angeblich zustehenden Forderung von 23 167,50 *M* nebst Zinsen sowie wegen eines Kostenpauschquantums einen Arrestbefehl des Landgerichts Tilsit vom 23. August 1906 und zugleich einen Pfändungsbeschuß dieses Gerichts, durch den behufs Vollziehung des Arrests eine auf den Namen der verstorbenen Ehefrau des Schuldners in das Grundbuch des Amtsgerichts Dirschau (Landgerichtsbezirk Danzig) eingetragene, nach Angabe der Beklagten auf den Schuldner übergegangene hypothekarische Forderung von 34000 *M* gepfändet wurde. Eingetragen wurde die Pfändung in das Grundbuch des genannten Amtsgerichts am 30. August 1906, und die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Grundeigentümer, Gutbesitzer F., geschah am folgenden Tage. Die Klägerin, die alleinige Erbin der verstorbenen Hypothekengläubigerin zu sein behauptet, erhob Widerspruchsklage, und zwar bei dem Landgerichte Danzig, mit dem Antrage, die Beklagten zur Freigabe der Forderung und zur Einwilligung in die Löschung des Pfändungsvermerks zu verurteilen. Die Beklagten brachten, unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache, mit dem Antrage auf Klageabweisung die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor. Sie führten aus, die Widerspruchsklage sei nach § 771 B.P.D. bei dem Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt sei; als solches erscheine hier das Landgericht Tilsit, da dieses den Arrestbefehl und den Pfändungsbeschuß erlassen habe; unerheblich sei, daß die Eintragung der Pfändung im Bezirke des Landgerichts Danzig

stattgefunden habe, denn die Eintragung im Grundbuche bedeute nur eine unselbständige Einzelhandlung, die der Abwicklung des einheitlichen Vollstreckungsaltes diene. Dem gegenüber suchte die Klägerin darzulegen, erst mit der Eintragung ins Grundbuch sei die Pfändung bewirkt; daraus aber folge, daß die Zwangsvollstreckung beim Grundbuchamte stattgefunden habe, und wenn das zutrefte, so sei für die Widerspruchsklage nach § 771 B.F.O. das Landgericht Danzig zuständig.

Die Klage wurde wegen örtlicher Unzuständigkeit des Landgerichts Danzig abgewiesen, indem dieses die streitige Frage mit Hinweis auf das Urteil des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1884, Rep. II. 323/84, Entsch. in Zivilf. Bd. 12 S. 379, sowie auf die Kommentare zur Zivilprozessordnung von Gaupp-Stein und Seuffert im Sinne der Beklagten beantwortete.

Die Klägerin hat um Bewilligung des Armenrechts zur Erhebung der Berufung. Dies wurde ihr jedoch durch Beschluß des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 11. März 1907 wegen Ausichtslosigkeit der beabsichtigten weiteren Rechtsverfolgung versagt. Sie hat nunmehr Beschwerde eingelegt. Diese konnte keinen Erfolg haben.

Nach § 771 B.F.O. ist die Widerspruchsklage bei dem Gerichte zu erheben, „in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt“. Als dies Gericht kann bei der Vollstreckung in Forderungen nach Maßgabe der dieser im Gesetze gegebenen Einrichtung nur das Gericht, das den Pfändungsbefehl erlassen hat, oder das diesem im Instanzenzuge übergeordnete angesehen werden. Die Zwangsvollstreckung in gewisse Vermögensgegenstände sollte in Rücksicht auf die hier unter Umständen entstehenden erheblicheren Schwierigkeiten des Verfahrens nicht in die Hände der Gerichtsvollzieher, sondern in die der Gerichte gelegt werden. Dem entsprechend lautet § 753 Abs. 1 dahin: „Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist —“. Schon hierdurch kommt zum Ausdruck, daß die in den berührten Fällen von den Gerichten zu entwickelnde Tätigkeit, wie sonst die der Gerichtsvollzieher, als die Zwangsvollstreckung im Sinne des Gesetzes, und insbesondere auch des § 771, erscheint. Nach § 764 Abs. 1 gehört die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen (und die Mitwirkung bei solchen) zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte, und nach

Abf. 2 ist als Vollstreckungsgericht, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirk das „Vollstreckungsverfahren“ stattfinden soll oder stattgefunden hat. Speziell für Forderungen und andere Vermögensrechte ist in § 828 bestimmt, daß die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in jene zum Gegenstande haben (nach § 803 Pfändungen), durch das Vollstreckungsgericht erfolgen, und daß als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig sein soll, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige, bei welchem in Gemäßheit des § 23 Klage gegen ihn erhoben werden kann. Handelt es sich um die Vollziehung eines Arrestes, so ist gemäß § 930 für die Pfändung einer Forderung das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gegen die hiernach gerechtfertigte Annahme, daß der Erlaß des Pfändungsbeschlusses die Vollstreckung darstellt, kann auch aus § 829 ein Bedenken nicht hergeleitet werden. Die Notwendigkeit der Zustellung des Beschlusses an die Beteiligten folgt aus der Natur der Sache, und daß sie dem Parteibetriebe überlassen ist, ermangelt in dem hier fraglichen Punkte der grundsätzlichen Bedeutung. Wenn aber mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner die Pfändung als bewirkt angesehen werden soll, so ist dies nur von Erheblichkeit für den Gegensatz zur Zustellung an den Schuldner. Die Bedeutung der Zustellung des Beschlusses im Verhältnis zu dem Beschlusse selbst bleibt die regelmäßige, und nicht etwa erlangt hier die Zustellung den Charakter eines selbständigen, für die Frage nach dem Orte der Zwangsvollstreckung wesentlichen Aktes. Maßgebend sind allein die gerichtlichen Handlungen des kraft Gesetzes mit der Vollstreckung befaßten Gerichts; ihr Ort, also der Sitz oder der Bezirk des Gerichts, bestimmt die Zuständigkeit für die Widerspruchsklage, nicht der Ort, wo zufällig das gerichtliche Verbot den Drittschuldner erreicht. Dies ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt.

Vgl. das oben erwähnte Urteil Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 12 S. 379 und Jurist. Wochenschr. von 1895 S. 296 Nr. 18, 1901 S. 330 Nr. 13.

Aber auch im Falle der Pfändung hypothekarischer Forderungen bestimmt sich die Zuständigkeit für die Widerspruchsklage in gleicher

Art. Hier enthält der § 830 im ersten Satze die Bestimmung, daß zur Pfändung einer solchen Forderung außer dem Pfändungsbeschlusse die Übergabe des Hypothekenbriefes erforderlich ist. Erfolgt diese freiwillig, so kann sie schon aus diesem Grunde der Zwangsvollstreckung nicht eingerechnet werden. Allein auch wenn sie durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Zwangsvollstreckung herbeigeführt wird, so bildet dies zwar eine Zwangsvollstreckungsmaßregel im eigentlichen Sinne, fällt aber nicht mit den die Zwangsvollstreckung in Forderungen bildenden gerichtlichen Handlungen zusammen, sondern tritt zu ihnen hinzu, und nur nach ihnen richtet sich die Zuständigkeit. Daß im Falle der Buchhypothek die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch auf Grund des Pfändungsbeschlusses stattzufinden hat, bildet nur den Ersatz für die Übergabe des Briefes bei der Briefhypothek. Es verleiht dem Grundbuchamte nicht die Stellung des Vollstreckungsgerichts und kann für die Zuständigkeitsfrage ebensowenig Bedeutung beanspruchen, wie bei der Briefhypothek die hier vorgeschriebene Übergabe des Hypothekenbriefes.

Mit Recht ist daher die von der Klägerin beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung für aussichtslos erachtet.“